

Satzung i.d.F. vom 19. Dezember 2012

S a t z u n g

über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets

vom 19. Dezember 2012

Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Barmen-Werth

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die Grundstücke zu beiden Seiten der Straße Werth zwischen dem Stadtplatz Alter Markt im Westen und der

Satzung i.d.F. der Änderungs- und Verlängerungssatzung

S a t z u n g

über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets

vom 19. Dezember 2012 (Fn 1)

Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Barmen-Werth

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die Grundstücke zu beiden Seiten der Straße Werth zwischen dem Stadtplatz Alter Markt im Westen und der

Straße Höhne im Osten einschließlich der an den Geschwister-Scholl-Platz und den Johannes-Rau-Platz angrenzenden Grundstücke. Die Gebietsabgrenzung ist dem Gebietsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

**§ 2
Beteiligte Grundstücke**

Die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 und sind beteiligte Grundstücke im Sinne dieser Satzung.

**Zweiter Abschnitt
Ziele und Maßnahmen**

**§ 3
Ziele und Maßnahmen**

(1) In privater Trägerschaft sollen im Bereich der Fußgängerzone Werth und auf dem Geschwister-Scholl-Platz sowie auf dem Johannes-Rau-Platz standortbezogene Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele durchgeführt werden:

1. Verbesserung der Wohlfühlqualität im Straßenraum;
2. Sicherung und Stärkung des Angebots an Läden und Gastronomie;
3. Steigerung der Besucherzahlen durch mehr Erlebniswert;
4. Aufwertung des Standortansehens.

(2) Zur Erreichung der Ziele sind Maßnahmen in folgenden Investitionsfeldern geplant:

1. Investitionsfeld Dienstleistungen, hierzu zählen u. a. Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit im Straßenraum über den öffentlichen Standard hinaus, die Beseitigung

Straße Höhne im Osten einschließlich der an den Geschwister-Scholl-Platz und den Johannes-Rau-Platz angrenzenden Grundstücke. Die Gebietsabgrenzung ist dem Gebietsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

**§ 2
Beteiligte Grundstücke**

Die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 und sind beteiligte Grundstücke im Sinne dieser Satzung.

**Zweiter Abschnitt
Ziele und Maßnahmen**

**§ 3 (Fn 2)
Ziele und Maßnahmen**

(1) In privater Trägerschaft sollen im Bereich der Fußgängerzone Werth und auf dem Geschwister-Scholl-Platz sowie auf dem Johannes-Rau-Platz standortbezogene Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele durchgeführt werden:

1. Verbesserung der Wohlfühlqualität im Straßenraum;
2. Stützung des Angebots an Läden und Gastronomie;
3. Stabilisierung der Besucherzahlen;
4. weitere Anhebung des Standortansehens.

(2) Zur Erreichung der Ziele sind Maßnahmen in folgenden Investitionsfeldern geplant:

1. Investitionsfeld Erscheinungsbild, hierzu zählen z. B. bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Erscheinungsbilds, flankiert durch eine entsprechende Baustellen-

unansehnlicher Straßenausstattung, die Einsetzung eines Hausmeisterdienstes für den Werth, die Ermöglichung von Verbundeinkäufen für die Eigentümer und Eigentümerinnen der beteiligten Grundstücke oder der Einsatz von Werbemaßnahmen und Aktionen im Straßenraum;

2. Investitionsfeld Gestaltung, hierzu zählen u. a. die Anbringung beleuchteter Gestaltungselemente oder der Einbau neuer Stadtmöbel;
3. Investitionsfeld Angebot, hierzu zählen u. a. die Schaffung einer zentralen Informationsquelle für Gewerbemieten, die Unterstützung bei der Vermietung von Gewerbeflächen oder bei der Aufwertung leer-stehender Gewerbeflächen;
4. Investitionsfeld Veranstaltungen, hierzu zählt u. a. die Organisation von Märkten, Festen und Ausstellungen;
5. Investitionsfeld Werbemaßnahmen, hierzu zählen u. a. eine bessere Standortvermarktung durch eine aktive Medienarbeit, Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, eine Standortwerbung in digitalen Medien oder eine Verbesserung des Kontakts der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie der Gewerbetreibenden untereinander;
6. Investitionsfeld Verwaltungskosten, hierzu zählen u. a. Kosten des Vereins „ISG Barmen-Werth e. V.“ zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben oder die gemeindliche Kostenpauschale nach § 12.

§ 4

Träger der Maßnahmen

Der Verein „ISG Barmen-Werth e.V.“ (Maßnahmenträger) in der Rechtsform des nicht wirtschaftlichen Vereins nach § 21 Bürgerliches Gesetzbuch führt die Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 durch.

begleitung, Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit über den öffentlichen Standard hinaus oder saisonale Aufwertungsmaßnahmen im Straßenraum;

2. Investitionsfeld Werbemaßnahmen, hierzu zählen z. B. die Organisation von Märkten oder Festen, die Standortvermarktung durch eine aktive Medienarbeit, Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder eine Standortwerbung in digitalen Medien;
3. Investitionsfeld Entwicklungskoordination, hierzu zählen z. B. die Unterstützung bei der Vermietung von Gewerbeflächen oder bei der Aufwertung leerstehender Gewerbeflächen, die Kosten des Vereins „ISG Barmen-Werth e. V.“ zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben oder die gemeindliche Kostenpauschale nach § 12.

§ 4

Träger der Maßnahmen

Der Verein „ISG Barmen-Werth e.V.“ (Maßnahmenträger) in der Rechtsform des nicht wirtschaftlichen Vereins nach § 21 Bürgerliches Gesetzbuch führt die Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 durch.

§ 5

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept

(1) Die voraussichtlichen Kosten für die geplanten Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 belaufen sich auf 1.000.000 € zuzüglich der Kostenpauschale nach § 12. Sie sind in dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Maßnahmenträgers (Anlage 3) im Einzelnen dargestellt. Änderungen am Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

(2) Der Maßnahmenträger hat sich in dem mit der Stadt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, die sich aus dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW), dieser Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Ziele zu verfolgen, Aufgaben umzusetzen und Verpflichtungen zu übernehmen.

Dritter Abschnitt
Abgabenerhebung

§ 6

Abgabentatbestand

Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 erhebt die Stadt Abgaben für die beteiligten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 7

Abgabepflicht, Abgabefestsetzung

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5 (Fn 3)

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept

(1) Die voraussichtlichen Kosten für die geplanten Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 belaufen sich auf 1.000.000 € zuzüglich der Kostenpauschale nach § 12. Sie sind in dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Maßnahmenträgers (Anlage 3) im Einzelnen dargestellt. Im Rahmen der Gesamtkosten sind Änderungen am Maßnahmen- und Finanzierungskonzept möglich, soweit sich die Kosten zwischen den Investitionsfeldern um nicht mehr als 250.000 € verschieben. Innerhalb der einzelnen Investitionsfelder sind im Rahmen der Gesamtkosten des jeweiligen Investitionsfeldes Kostenverschiebungen jahres- und maßnahmenübergreifend möglich.

(2) Der Maßnahmenträger hat sich in dem mit der Stadt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17. Oktober 2017 verpflichtet, die sich aus dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW), dieser Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Ziele zu verfolgen, Aufgaben umzusetzen und Verpflichtungen zu übernehmen.

Dritter Abschnitt
Abgabenerhebung

§ 6

Abgabentatbestand

Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 erhebt die Stadt Abgaben für die beteiligten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 7 (Fn 4)

Abgabepflicht, Abgabefestsetzung

(1) Die Abgabepflicht für Maßnahmen, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden, entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die Abgabe wird einmalig in gesamter Höhe durch Abgabenbescheid festgesetzt.

§ 8
Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer und Eigentümerinnen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil am Grundstück abgabepflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

§ 9
Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht

1. das Grundstück wirtschaftlich nicht genutzt werden kann,
2. die Nutzung des Grundstücks ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird,
3. Abgabepflichtige erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 haben.

§ 10
Fälligkeit

(1) Die nach § 7 Abs. 2 festgesetzte Abgabe ist in fünf gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Die einzelnen Jahresbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall mit den Abgabepflichtigen vereinbaren, dass

(2) Die Abgabe wird einmalig in gesamter Höhe durch Abgabenbescheid festgesetzt.

§ 8
Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer und Eigentümerinnen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil am Grundstück abgabepflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

§ 9
Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht

1. das Grundstück wirtschaftlich nicht genutzt werden kann,
2. die Nutzung des Grundstücks ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird,
3. Abgabepflichtige erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 haben.

§ 10
Fälligkeit

(1) Die nach § 7 Abs. 2 festgesetzte Abgabe ist in fünf gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Die einzelnen Jahresbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall mit den Abgabepflichtigen vereinbaren, dass

der Jahresbetrag gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

§ 11
Verteilungsmaßstab, Abgabensatz

(1) Die nach Nr. 7 des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts (Anlage 3) zu finanzierenden Gesamtkosten werden auf die beteiligten Grundstücke nach dem Verhältnis ihrer Einheitswerte verteilt. Maßgeblich sind die Einheitswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.

(2) Der Abgabensatz wird ermittelt, indem die zu finanzierenden Gesamtkosten durch die Summe der Einheitswerte aller beteiligten Grundstücke geteilt werden. Maßgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.

§ 12
Gemeindliche Kostenpauschale

Die Stadt behält zur Abgeltung ihres Verwaltungs- und Sachaufwands von jedem an den Maßnahmenträger abzuführenden Betrag eine Kostenpauschale in Höhe von drei vom Hundert dieses Betrages ein.

§ 13
Mittelabführung

Die auf der Grundlage von bestandskräftigen Abgabenbescheiden eingenommenen Beträge führt die Stadt zum 1. April eines jeden Jahres in einer Summe an den Maßnahmenträger ab. Beträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Stadt eingehen, werden unverzüglich an den Maßnahmenträger abgeführt, sobald der einzelne Jahresbetrag insgesamt gezahlt ist, z. B. nach Ablauf einer Stundung.

der Jahresbetrag gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

§ 11 (Fn 5)
Verteilungsmaßstab, Abgabensatz

(1) Die nach Nr. 4 des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts (Anlage 3) zu finanzierenden Gesamtkosten werden auf die beteiligten Grundstücke nach dem Verhältnis ihrer Einheitswerte verteilt. Maßgeblich sind die Einheitswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.

(2) Der Abgabensatz wird ermittelt, indem die zu finanzierenden Gesamtkosten durch die Summe der Einheitswerte aller beteiligten Grundstücke geteilt werden. Maßgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.

§ 12
Gemeindliche Kostenpauschale

Die Stadt behält zur Abgeltung ihres Verwaltungs- und Sachaufwands von jedem an den Maßnahmenträger abzuführenden Betrag eine Kostenpauschale in Höhe von drei vom Hundert dieses Betrages ein.

§ 13 (Fn 6)
Mittelabführung

Die Stadt führt zum 1. April eines jeden Jahres mindestens die Hälfte der auf der Grundlage von bestandskräftigen Abgabenbescheiden eingenommenen Beträge in einer Summe an den Maßnahmenträger ab. Die danach noch verbleibenden Beträge werden an den Maßnahmenträger in einer Summe ausgezahlt, sobald die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung durch die Stadt festgestellt ist. Beträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Stadt eingehen, werden unverzüglich an den Maßnahmenträger abgeführt, sobald der einzelne Jahresbetrag z. B. nach Ablauf einer Stundung insgesamt gezahlt ist.

§ 14
Mittelverwendung

Der Maßnahmenträger hat die von der Stadt an ihn abgeführten Beträge ausschließlich für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zu verwenden.

§ 15
Mittelrückzahlung

Die nach Außerkrafttreten dieser Satzung nicht für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 verwendeten Mittel hat der Maßnahmenträger an die Stadt zu übertragen. Die Stadt zahlt die übertragenen Mittel nach dem Verhältnis der Einheitswerte an die Abgabepflichtigen zurück. Die an die Abgabepflichtigen erstatteten Beträge werden nicht verzinst.

Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 16
Verwendungsnachweis

Der Maßnahmenträger hat der Stadt die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung einmal jährlich schriftlich nachzuweisen.

§ 17
Bestandteile, Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

§ 14
Mittelverwendung

Der Maßnahmenträger hat die von der Stadt an ihn abgeführten Beträge ausschließlich für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zu verwenden.

§ 15
Mittelrückzahlung

Die nach Außerkrafttreten dieser Satzung nicht für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 verwendeten Mittel hat der Maßnahmenträger an die Stadt zu übertragen. Die Stadt zahlt die übertragenen Mittel nach dem Verhältnis der Einheitswerte an die Abgabepflichtigen zurück. Die an die Abgabepflichtigen erstatteten Beträge werden nicht verzinst.

Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 16
Verwendungsnachweis

Der Maßnahmenträger hat der Stadt die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung einmal jährlich schriftlich nachzuweisen.

§ 17 (Fn 7)
Anlagen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Fußnoten:

- Fn1** „Der Stadtbote“ Nr. 43/2012 vom 21. Dezember 2012, geändert durch die Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth vom XX. Dezember 2017 („Der Stadtbote“ Nr. XX/2017 vom XX. Dezember 2017).
- Fn 2** § 3 geändert durch die Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth vom XX. Dezember 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018.
- Fn 3** § 5 geändert durch die Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth vom XX. Dezember 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018.
- Fn 4** § 7 Abs. 1 geändert durch die Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth vom XX. Dezember 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018.
- Fn 5** § 11 Abs. 1 geändert durch die Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth vom XX. Dezember 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018.
- Fn 6** § 13 geändert durch die Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth vom XX. Dezember 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018.
- Fn 7** § 17 geändert durch die Änderungs- und Verlängerungssatzung ISG Barmen-Werth vom XX. Dezember 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018.

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 1)

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Geplante Maßnahmen des Maßnahmenträgers -

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Gesamt
1. Investitionsfeld Dienstleistungen						
Sofortprogramm Sauberkeit *	15.000 €					15.000 €
Abbau alter Ausstattung *	10.000 €	5.000 €				15.000 €
Hausmeisterdienst	10.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	70.000 €
Verbundeinkäufe	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	5.000 €
Wohlfühlkampagnen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	5.000 €
						110.000 €
2. Investitionsfeld Gestaltung						
Barmer-Band	20.000 €	65.000 €	65.000 €			150.000 €
Neumöblierung *	50.000 €	25.000 €	25.000 €	50.000 €		150.000 €
Lichtprojektionen				32.500 €	37.500 €	70.000 €
						370.000 €
3. Investitionsfeld Angebot						
Informationsangebot	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
Ansiedlungsunterstützung		5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	20.000 €
Leerstandsaufwertung		10.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
						70.000 €
4. Investitionsfeld Veranstaltungen						
Spezialmärkte *		7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	30.000 €
Familien- und Kinderfeste		10.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
Erlebnis-Eisbahn *	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	60.000 €
Dinosaurier-Schau *					60.000 €	60.000 €

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 1)

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Geplante Maßnahmen des Maßnahmenträgers -

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Gesamt
1. Investitionsfeld Erscheinungsbild						
Gestaltung des öffentlichen Raums	20.000 €	90.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	410.000 €
- Bauliche Maßnahmen						
- Baustellenbegleitung						
Stadtbildaufwertung	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	80.000 €
- Dauerpflege						
- Saisonale Maßnahmen						
Summe	36.000 €	106.000 €	116.000 €	116.000 €	116.000 €	490.000 €
2. Investitionsfeld Werbemaßnahmen						
Veranstaltungen	80.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	160.000 €
- Großveranstaltung chokolART						
- Laufende Veranstaltungen						
Standortwerbung	14.000 €	32.000 €	40.000 €	40.000 €	34.000 €	160.000 €
- Werbemaßnahmen						
- Öffentlichkeitsarbeit						
Summe	94.000 €	52.000 €	60.000 €	60.000 €	54.000 €	320.000 €
3. Investitionsfeld Entwicklungskoordinati on						
Angebotsentwicklung	32.000 €	32.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	100.000 €
- Leerstandsaufwertung						
- Vermietungsunterstützung						
ISG-Koordination	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	90.000 €

Anlage 02 zur Vorlage VO/0762/17

Kunstaktionen *	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	25.000 €
Kunst- und Kulturfeste		15.000 €		15.000 €		30.000 €
						230.000 €
5. Investitionsfeld Werbemaßnahmen						
Standortvermarktung	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	40.000 €
Anlasswerbung *	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	60.000 €
Neue Medien *	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	50.000 €
Binnenmarketing	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	50.000 €
						200.000 €
6. Investitionsfeld Verwaltungskosten						
Gemeindliche Kostenpauschale	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	30.000 €
Finanzverwaltung	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	20.000 €
						50.000 €
7. Zu finanzierende Gesamtkosten nach § 3 Abs. 2	179.000 €	231.500 €	201.500 €	209.000 €	209.000 €	1.030.000 €

* Die Durchführung dieser Maßnahme ist nur dann sichergestellt, wenn durch Dritte weitere Finanzmittel bereitgestellt werden. Ansonsten werden die eingeplanten Mittel für andere Maßnahmen desselben Investitionsfeldes verwendet.

- Geschäftsstelle						
- Information und Beteiligung						
Summe	50.000 €	50.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	190.000 €
Gemeindliche Kostenpauschale	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	30.000 €
4. Zu finanzierende Gesamt- Kosten nach § 5 Abs. 1	186.000 €	214.000 €	212.000 €	212.000 €	206.000 €	1.030.000 €

Alle Maßnahmen sollen nach Möglichkeit durch Drittmittel weiter aufgestockt werden.